

ENTWURF

Vergleichsvereinbarung über den Ausgleich von Mehrarbeit der Feuerwehr in den Jahren 2002 bis 2006

Zwischen der Stadt Schwelm – vertreten durch den Bürgermeister-
und dem Personalrat –vertreten durch den Vorsitzenden

wird gemäß §§ 70 und 72 Abs. 4 Nr. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LPVG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel:

Zwischen dem Personalrat und der Verwaltung wurden Vergleichsverhandlungen bezüglich der durch den 54-Stunden Dienst zu viel geleisteten Stunden der Feuerwehr in den Jahren 2002 bis 2006 geführt. Anders als der Personalrat vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die Ansprüche verjährt sind. Der Personalrat und einzelne Bedienstete der Feuerwehr halten eine Berufung auf die Verjährung aufgrund der seit 2005 geführten Gespräche nicht für möglich und haben durch eidesstattliche Versicherungen untermauert, dass die damalige Verwaltungsleitung nach Klärung der Rechtslage Zahlungen zugesagt habe und die Beschäftigten im Vertrauen auf diese Zusage keine verjährungshemmenden Schritte eingeleitet haben.

Um weitere gerichtliche Verfahren in dieser Frage zu vermeiden und den Betriebsfrieden und die Funktionsfähigkeit der Feuerwehr nicht durch Auseinandersetzungen zu belasten, haben sich beide Seiten auf die folgende Vergleichsregelung geeinigt:

1. Diese Vereinbarung gilt für alle aktiven und passiven Beschäftigten der Feuerwehr, die in dem Zeitraum 01.01.2002 bis 31.12.2006 in einem aktiven Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Schwelm standen und regelmäßig 54-Stunden Schichten geleistet haben.
2. Es besteht Einigkeit darüber, dass Ansprüche vor 2002 verjährt sind. Weiter besteht Einigkeit, dass die vereinbarte Opt-Out Regelung ab 01.01.2007 bis zur Einführung des 48-Stunden Dienstes weiterhin Gültigkeit hat.
3. Beamtinnen und Beamte sowie Tarifliche Beschäftigte, die in der genannten Zeit 24-Stunden Schichten im Rahmen der 54 Stunden-Woche geleistet haben, erhalten für die Zeit, in der sie in einem aktiven Dienst-/Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Schwelm standen, eine Zulage in analoger Anwendung der Opt-Out Regelung in Höhe von 20€ pro Schicht. Hierbei wird unterstellt, dass in den Jahren pauschal 85 Schichten abgeleistet wurden.

4. Fehlzeiten führen nicht zu einer Kürzung der Abgeltung, tatsächlich mehr geleistete Schichten führen nicht zu einer höheren Entschädigung.
5. Voraussetzung für die Abgeltung der geleisteten Mehrarbeit für alle Betroffenen ist, dass 95% der betroffenen Feuerwehrbeschäftigten das Vergleichsangebot annehmen und auf weitergehende Ansprüche für die Mehrarbeitsstunden durch schriftliche Erklärung verzichten. Soweit 5% oder weniger Beschäftigte die Unterzeichnung der Verzichtserklärung verweigern, so erhalten nur diese keine Abgeltung.
6. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe, sobald die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind und die haushaltsrechtlichen Mittel durch Ratsbeschluss zur Verfügung stehen.